

### Erleichterungen der Sparmaßnahmen während der Sommerzeit.

Amlich wird berichtet: Mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. d. wurde auch heuer, und zwar für die Zeit vom Montag, den 1. April, bis Sonntag, den 29. September 1918, die Sommerzeit wieder eingeführt. Für die Dauer der Sommerzeit werden mit einer im Landesgesetz- und Verordnungsblatt erscheinenden Statthalterverordnung verschiedene Erleichterungen gegenüber den bisher geltenden Sparmaßnahmen gewährt.

Gast- und Schanklokalitäten aller Art, einschließlich der Automatenbüfettis, Wirtschaften mit Varietékonzessionen und ähnliche Vergnügungstätten dürfen bis 11 Uhr nachts, Kaffeehäuser und Bars, Vereins-, Versammlungs-, Klub- und andre Gesellschaftsräume, auch in Privathäusern, dürfen bis 12 Uhr nachts der Sommerzeit offen gehalten werden.

Alle sonstigen Räume in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Sanatorien und dergleichen, die nicht als Gast- und Schanklokalitäten oder als Kaffeehäuser dienen, dürfen dagegen nicht länger als bis 11 Uhr nachts der Sommerzeit geöffnet bleiben.

Jede Beheizung der vorerwähnten Räume ist vom 6. April an bis auf weiteres verboten; die Beleuchtung in denselben ist auf das durch die sicherheitspolizeiliche Rücksicht gebotene Mindestmaß herabzusetzen.

Die in der Statthalterverordnung vom 11. September 1917 für den Monat April mit täglich drei Stunden vorgeordnete Brenndauer der Gasflammen wird für die Monate Mai bis einschließlich September gleichfalls mit täglich drei Stunden festgesetzt. Die Brenndauer bei elektrischer Beleuchtung in Privathaushaltungen wird bis 12 Uhr nachts der Sommerzeit erstreckt.

Die in der Ministerialverordnung vom 1. September 1917 enthaltenen Einschränkungen in der Offenhaltung der zur Verabreichung von Zuderbäderwaren, Kaffee, Tee, Schokolade, Erfrischungsgetränken und dergleichen vorhandenen besonderen Räume sowie das Verbot der Veranstaltungen von Schulfesten, Akademien und dergleichen in andern als den zum regelmäßigen Unterrichtsbetrieb verwendeten Räumen wird für die Zeit vom 1. April bis einschließlich 14. Oktober 1918 außer Kraft gesetzt.

Eine Ausgabe von neuen Zimmerbrandarten für die Zeit nach dem 6. April findet nicht statt; bezüglich der am 1. Juli erscheinenden Küchenbrandarten werden demnächst neue Bestimmungen getroffen werden.